

§4

Informationspflichten

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben sich über die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere über die Entwicklung ihrer Erzeugnisse und Verfahren gegenseitig zu unterrichten, soweit dies für die Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen notwendig ist. Die Information hat spätestens mit der Erarbeitung des Pflichtenheftes zu erfolgen.

(2) Eine Information zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen muß Angaben über Inhalt und Umfang der geforderten Leistung enthalten. Die informierten Wirtschaftseinheiten haben innerhalb von 1 Monat zu erklären, inwieweit die geforderte Leistung ihrem Forschungs- und Entwicklungs- oder Produktionsprofil entspricht.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben im Rahmen des Informationsaustausches insbesondere Vorschläge für die zu erreichenden Gebrauchseigenschaften zu entwickeln, Angaben zur Kosten- und Preisentwicklung zu unterbreiten und bei der Beschaffung von Dokumentationen mitzuwirken.

§5

Koordinierungsverträge

(1) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die qualitativen und zeitlichen Anforderungen an die Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren,
2. die Rechtsmangelfreiheit und schutzrechtliche Maßnahmen,
3. die Obergrenzen für Kosten und Preise für die zu entwickelnden Erzeugnisse,
4. die Rechte und Pflichten der Partner bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes, der Durchführung von Erprobungen sowie von Leistungsnachweisen,
5. die Teilnahme an Verteidigungen und
6. den Geheimnisschutz.

(2) Wird der Koordinierungsvertrag zur Vorbereitung der Lieferung von zu entwickelnden Erzeugnissen abgeschlossen, so sind darüber hinaus die jährlichen Mindestmengen, die Termine für den Abschluß der Entwicklung und die Überleitung in die Produktion sowie die Mitwirkung des Abnehmers zu vereinbaren.

§6

Materiell-technische Sicherung

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben rechtzeitig die zur Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Praxis erforderlichen Maßnahmen einschließlich der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Investitionen, insbesondere zur Rationalisierung und Modernisierung der Grundfonds, einzuleiten.

(2) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, sobald der Bedarf an Zulieferungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die Einführung ihrer Ergebnisse in die Praxis bestimmbar ist, diesen unter Angabe des Verwendungszwecks vertraglich zu sichern.

§7

Form der Wirtschaftsverträge

Die Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind schriftlich abzuschließen.

§8

Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen

(1) Die Partner haben sich über neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse, die die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, unverzüglich zu informieren und das Erfordernis

einer Vertragsänderung oder Vertragsaufhebung zu prüfen. Das gilt auch, wenn Schutzrechte Dritter der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

(2) Wurde der Vertrag infolge von Umständen, die keiner der Partner verursacht hat, geändert oder aufgehoben, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben. Neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse, die keiner der Partner beim Vertragsabschluß voraussehen konnte, gelten als Umstand, der von keinem der Partner verursacht wurde.

(3) Die vom Auftraggeber zu ersetzenden Aufwendungen umfassen auch den anteiligen Stimulierungsbetrag entsprechend den Rechtsvorschriften.

2. Abschnitt

Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse

§9

Gestaltung des Vertragsinhalts

(1) Die Partner haben den Inhalt der Verträge entsprechend den spezifischen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Leistung sowie den in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen zu gestalten. Das Pflichtenheft ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Partner haben die Leistung insbesondere (durch Vereinbarungen über das Ziel der wissenschaftlich-technischen Arbeiten einschließlich der Nutzenskennziffern, das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Leistung einschließlich des zu erbringenden Leistungs- und Effektivitätszuwachses, die Methode der Durchführung der Arbeiten und die Form zu bestimmen, in der die Arbeitsergebnisse zu übergeben sind.

(3) Die Partner haben weiterhin Vereinbarungen über die Maßnahmen zur Fortführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit, die Vergabe von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen zur Nutzung an Dritte sowie über die Beteiligung an den daraus erzielten Erlösen zu treffen.

§10

Mitwirkung

Die Art, der Umfang und die Termine der Mitwirkung sind entsprechend den spezifischen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Leistung zwischen den Partnern zu vereinbaren. Mitwirkungspflichten bestehen insbesondere

1. bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes,
2. bei den Verteidigungen,
3. in der Durchführung von Erprobungen oder der Teilnahme an Erprobungen,
4. bei Funktionsprüfungen und Leistungsnachweisen,
5. bei der Erarbeitung der Technologie,
6. bei der Einführung der Ergebnisse in die Praxis bis zur Erreichung der vereinbarten-Kennziffern und
7. bei der Durchführung schutzrechtlicher Maßnahmen.

§11

Qualität

Die Partner haben die Vereinbarungen über die Qualität des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung zu treffen. Zur Qualitätsbestimmung gehören insbesondere die technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern des Ergebnisses, die Betriebszuverlässigkeit der Erzeugnisse, die Schutzgüte und die Sicherung des Umweltschutzes, die Anforderungen an die Formgestaltung der Erzeugnisse und die Erfordernisse der Standardisierung sowie die zu erreichende Schutzfähigkeit des Ergebnisses.